

Satzung *Seimitsu e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Seimitsu mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Seimitsu e.V. schließt sich den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Förderung des Sports, besonders des Budo (japanische Kampfsportarten) im Training und Wettkampf. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Seimitsu e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Quartalsende. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) wegen Verstoßes gegen Beschlüsse und Anordnungen
 - d) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
5. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu geben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den jeweiligen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

Satzung *Seimitsu e.V.*

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- e) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Alle Ämter sind ehrenamtlich und werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung, eine solche kann auch en bloc erfolgen
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit. Eine Umlage darf den Jahresbetrag des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Über die konkrete Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung und Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 12
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5(4)
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im Januar des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden :
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand

Satzung *Seimitsu e.V.*

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen , andere Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.04.2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereins Seimitsu e.V. beschlossen worden.
2. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 11.04.2018

gez. Der Vorstand

1. Vorsitzender
Frank Asner

2. Vorsitzender
Sven Ottenberg

Kassenwart
Marco Salewski

Sportwart
Sabine Wendlandt

Verant. f. Öffentl.
Jakob Pannier